

S a t z u n g

zur Aufhebung von Teilen der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 28. November 2013 in der Bekanntmachung vom 03. März 2014 und der „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer“ (Vergnügungssteuersatzung) vom 25. Juni 2003 hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz am 21. Oktober 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vollzug Vergnügungssteuersatzung


- (1) § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer“ (Vergnügungssteuersatzung) vom 25. Juni 2003 wird in seinem Vollzug aufgehoben.
- (2) Die weiteren Regelungen der „Vergnügungssteuersatzung“ vom 25.06.2003 bleiben unberührt.

§ 2

Gültigkeit

Die Regelung nach § 1 tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft und ist in ihrer Wirkung auf den 31. Dezember 2016 begrenzt.

Oberlungwitz, den 22. Oktober 2014


Schubert
Bürgermeister



H i n w e i s

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 28. November 2013 in der Bekanntmachung vom 3. März 2014

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.